Anlage 2 Synopse zur Hauptsatzung

	Hauptsatzung (geltende Fassung)	Hauptsatzung (Änderungsvorschlag)	Begründung
1		**§ 3a** **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum** **Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37 a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 GemO nicht durchgeführt werden.**	Nach der Gemeindeordnung (§ 37 GemO) kann der Gemeinderat bisher nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen (§ 34 Abs. 3 GemO) Die Gemeindeordnung verlangt grundsätzlich Präsenzsitzungen. Außerhalb von Sitzungen kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren nur dann entschieden werden, wenn es sich um „Gegenstände einfacher Art“ handelt. In Notfällen kann zwar nach § 34 Abs. 2 GemO ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnungspunkte und ohne öffentliche Bekanntmachung getagt werden; eine Abweichung von der persönlichen Anwesenheit der Räte lässt diese Regelung nicht zu. Mindestens einmal im Monat soll

			zu einer Sitzung einberufen werden. In den Zeiten der Corona-Pandemie mit den Vorgaben nach Kontaktbeschränkungen und Hygieneregelungen hat sich gezeigt, dass diese Regelungen der Gemeindeordnung nur schwierig mit der neuen Situation in Einklang zu bringen sind, wenn gleichzeitig die Handlungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung aufrecht erhalten bleiben soll. Die Stadt Emmendingen hat zurückliegend auch in den Corona-Zeiten Präsenzsitzungen unter entsprechenden Vorsorgemaßnahme durchgeführt, soweit dies als notwendig und vertretbar angesehen wurde. In anderen Kommunen wurde auf Sitzungen verzichtet, Zuständigkeiten auf die Oberbürgermeister/innen und Bürgermeister/innen übertragen, Notsitzungen im Sinne des § 34 Abs. 2 GemO und Hybridsitzungen mit der persönlichen Anwesenheit der Mindestzahl der Gemeinderatsmitglieder durchgeführt. Die Landesregierung hat auf die sich aus der Pandemie ergebenen Erfahrungen und die nach der bisher geltenden Gemeindeordnung resultierenden begrenzten Möglichkeiten

			reagiert und eine Änderung der Gemeindeordnung auf den Weg gebracht, die vom Landtag am 07.05.2020 beschlossen wurde. Der neu eingefügte § 37 a GemO hat die am 13.05.2020 veröffentlichte Fassung: Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum (1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen

			außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. (2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt. (3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist. Die Stadtverwaltung spricht sich dafür aus, am Grundsatz der Präsenzsitzungen festzuhalten. Die tatsächliche und rechtlich sichere Umsetzung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder im

			Sitzungsraum ist mit einem hohen Aufwand hinsichtlich der Beratungen mittels Videokonferenz, der Beachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes, der Dokumentation des Abstimmverhaltens usw. verbunden. Die Stadtverwaltung sieht die neu eröffnete Möglichkeit daher ebenfalls nur als Verfahren für außergewöhnliche Notsituationen. Um allerdings für solche Notsituationen vorbereitet zu sein, z. B. einer weiteren Welle der Pandemie empfiehlt es sich, die rechtlichen Voraussetzungen für präsenzfreie Sitzungen rechtzeitig herzustellen und die Hauptsatzung um die notwendige Regelung wie vorgeschlagen zu ergänzen.
2	**§ 5** **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse** 1 Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbständig anstelle des Stadtrates.	**§ 5** **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse** 1 Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbständig anstelle des Stadtrates. 2 **Absatz 1 gilt auch für die Entscheidung über die Annahme von Petitionen und die Art und Weise der Erledigung.**	Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.05.2020, Az. 8 C 12.19, ist neben dem Kreistag auch der Gemeinderat als Kollegianorgan als „Volksvertretung“ i. S. v. Art. 17 GG anzusehen. Als Volksvertretungen i. S. v. Art. 17 GG haben Kreistag und Gemeinderat eine Befassungskompetenz in dem Maße, in dem die Zuständigkeit des Gemeinderates eröffnet ist. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Petitionen auf einen oder verschiedene

			beschließende Ausschüsse bedarf nach der Auffassung des Innenministeriums einer Regelung in der Hauptsatzung (§ 39 Abs. 1 Satz 1 GemO, § 34 Abs. 1 Satz 1 LKrO). Daher wird klarstellend ein neuer Abs. 2 in § 5 vorgeschlagen, der Petitionen den jeweils berührten Ausschüssen zuweist.
3	**§ 7 Hauptausschuss** Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst vor allem die Aufgaben, die dem OB- Büro, dem Rechnungsprüfungsamt sowie den Fachbereichen 1 und 2 zugeordnet sind; darunter fallen insbesondere folgende Aufgabengebiete: 1.4 Öffentliche Sicherheit 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten 1.6 Feuerlöschwesen und Zivilschutz 1.7 Personalangelegenheiten	**§ 7 Hauptausschuss** Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst vor allem die Aufgaben, die dem OB-Büro, dem Rechnungsprüfungsamt sowie den Fachbereichen 1 und 2 zugeordnet sind; darunter fallen insbesondere folgende Aufgabengebiete: 1.4 Öffentliche Sicherheit **1.5 Friedhofs-und Bestattungswesen** 1.6 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten 1.7 Feuerlöschwesen und Zivilschutz 1.8 Personalangelegenheiten	Da das Friedhofs-und Bestattungswesen organisatorisch dem FB 1 zugeordnet wurde, verschiebt sich die Zuständigkeit in den Hauptausschuss, da dieser den Geschäftskreis des FB 1 umfasst. Daher wird eine neue Ziffer 1.5 eingeführt und die Anschlussziffern entsprechend fortgeschrieben. (entsprechend entfällt die Zuständigkeit vom TA, siehe Nr. 6 der Synopse).
4	**§ 7 Hauptausschuss** 2 In seinem Geschäftskreis entscheidet der Hauptausschuss über: 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und wesentliche Änderung im Dienst- und Anstellungsverhältnis von Beamten und Beamtinnen des gehobenen Dienstes in	**§ 7 Hauptausschuss** 2 In seinem Geschäftskreis entscheidet der Hauptausschuss über: 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und wesentliche Änderung im Dienst- und Anstellungsverhältnis von **Beamten_innen** des gehobenen Dienstes in Besoldungsgruppen **A 12 und von Beschäftigten der**	Das Tarifgefüge hat sich im öffentlichen Dienst geändert. Abteilungsleiter sind in der Regel alle ab E12/A12 eingruppiert und sollen durch den HA weiterhin gewählt werden. Bei den niedrigeren Lohngruppen drängt aufgrund des Fachkräftemangels und langer

	Besoldungsgruppen A 11 und von Beschäftigten der Vergütungsgruppe E 11 – E 12 und S 16, soweit es sich nicht um Bewährungs- und Zeitaufstieg oder um Aushilfskräfte oder um die Umsetzung zwingender gesetzlicher Regelungen handelt;	**Vergütungsgruppe ab E 12 und S 16,** soweit es sich nicht um Bewährungs- und Zeitaufstieg, um **Elternzeitvertretungen oder um** Aushilfskräfte **handelt und soweit die oberste Dienstbehörde nicht kraft Gesetzes zuständig ist.**	Kündigungsfristen der Bewerber oft die Zeit, die durch einen zusätzlichen Gremienlauf noch erweitert werden. Da wechselbereite Bewerber öfters bei längeren Wartezeiten bis zur Einstellungszusage abspringen, soll die Zuständigkeit bei der Verwaltung liegen, um zeitnah agieren zu können.
5	**§ 7 Hauptausschuss** 2.3 die Stundung von Forderungen: 2.3.1 von mehr als 30.000 Euro bis 80.000 Euro zeitlich unbeschränkt 2.3.2 von mehr als 80.000 Euro bis zu einem Jahr; 2.4 Entscheidung von Widersprüchen, den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 80.000 Euro beträgt;	**§ 7 Hauptausschuss** 2.3 die Stundung von Forderungen: 2.3.1 von mehr als 30.000 Euro bis 80.000 Euro zeitlich unbeschränkt 2.3.2 von mehr als 80.000 Euro bis zu einem Jahr; 2.4 Entscheidung von Widersprüchen, den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als **30.000 Euro**, aber nicht mehr als 80.000 Euro beträgt;	Nach Ziffer 2.3 ist die Wertgrenze bei Stundungen 30 TEUR. Demzufolge soll klarstellend auch Ziffer 2.4 von der Wertgrenze angepasst werden.
6	**§ 8 Technischer Ausschuss** Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst die Aufgaben des Fachbereichs 3 und insbesondere folgende Aufgabengebiete:	**§ 8 Technischer Ausschuss** Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst die Aufgaben des Fachbereichs 3 und insbesondere folgende Aufgabengebiete:	Wird beim TA komplett gestrichen, da Wechsel zum HA Siehe Ziffer 3 der Synopse

	1.6 Friedhofs-und Bestattungswesen	~~1.6 Friedhofs-und Bestattungswesen~~	
7	**§ 8 Technischer Ausschuss** 2. 2.1 In seinem Geschäftskreis nimmt der TA Stellung zu Bauvorhaben mit Baukosten über 250.000 Euro bis zu 1.500.000 Euro in folgenden Fällen: 2.1.1 Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 BauGB) 2.1.2 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB	**§ 8 Technischer Ausschuss** 2.1.2 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB, **soweit die Entscheidungen von grundsätzlicher oder städtebaulicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse sind,**	Durch Einhaltung der Gremienreihenfolge (insbesondere bei Verzögerungen in der Sommerpause) kann es zu Fristüberschreitungen im Genehmigungsverfahren kommen. Daher ist der Baurechtsbehörde bei Bauvorhaben, welche städtebaulichen Zielen zuwiderlaufen, die Möglichkeit einzuräumen, das Verfahren durch eine Zurückstellung nach § 15 BauGB vorübergehend auszusetzen. Da die Zurückstellung keine Ablehnung darstellt, sondern nur in formeller Hinsicht das anhängige bauaufsichtliche Verfahren bis zu einem Jahr aussetzt, ist dem TA die Entscheidungskompetenz durch den sich anschließenden Beschluss über die Veränderungssperre nach § 14 BauGB nicht genommen.
8	**§ 9 Ausschuss für Kultur und Soziales (KuS)** Der Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur und Soziales umfasst die Aufgaben des Fachbereichs 4 sowie der Stabsstelle demografische Entwicklung und Seniorenarbeit und insbesondere folgende Aufgabengebiete:	**§ 9 Ausschuss für Kultur und Soziales (KuS)** Der Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur und Soziales umfasst die Aufgaben des Fachbereichs 4 ~~sowie der Stabsstelle demografische Entwicklung und Seniorenarbeit~~ und insbesondere folgende Aufgabengebiete:	Redaktionelle Anpassung, da Stabstelle nicht mehr existiert, sondern in der Abteilung 4.1 Kinder, Senioren, Integration, dort Referat 4.1.2 Inklusion, Senioren, Integration integriert.

9	**§ 12** **Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters** 2.3 Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige Angelegenheiten im Dienst-, Anstellungs- und Arbeitsverhältnis von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe **A 10** von Beschäftigten bis zur Verg. Gr. (einschließlich) **E 10 und S 15**, von Aushilfskräften, Zivildienstleistenden, Dienstanfängerinnen und -anfängern, Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, soweit keine Beschlüsse des Gemeinderates entgegenstehen, sowie alle sonstige personalrechtliche Entscheidungen einschließlich Bewährungs- und Zeitaufstiege, soweit nicht der Hauptausschuss oder der Gemeinderat zuständig ist. Der Oberbürgermeister hat den Hauptausschuss über die getroffenen Personalentscheidungen in geeigneter Weise zu unterrichten;	**§ 12** **Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters** Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige Angelegenheiten im Dienst-, Anstellungs- und Arbeitsverhältnis von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe **A 11** von Beschäftigten bis zur Verg. Gr. (einschließlich) **E 11 und S 15**, von Aushilfskräften, Zivildienstleistenden, Dienstanfängerinnen und -anfängern, Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, soweit keine Beschlüsse des Gemeinderates entgegenstehen, sowie alle sonstige personalrechtliche Entscheidungen einschließlich Bewährungs- und Zeitaufstiege, soweit nicht der Hauptausschuss oder der Gemeinderat zuständig ist. Der Oberbürgermeister hat den Hauptausschuss über die getroffenen Personalentscheidungen in geeigneter Weise zu unterrichten;	Konsequenz an § 7 Abs. 2
10	**§ 12** **Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters** 2.7 Entscheidung von Widersprüchen, Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das	**§ 12** **Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters** 2.7 Entscheidung von Widersprüchen, Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei	Anpassung an Stundungen korrespondierend zu § 7 II Nr. 2.4

	Zugeständnis der Stadt im Einzelfall bis zu 20.000 Euro beträgt;	Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall bis zu **30.000** Euro beträgt;	
11	**§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrates** 3.16 Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes bei einem Betrag von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro. Der Deckungsvorschlag muss sich innerhalb der der Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel bewegen;	**§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrates** 3.16 Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben ~~**des Verwaltungs-und Vermögenshaushalts**~~ bei einem Betrag von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro. Der Deckungsvorschlag muss sich innerhalb der der Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel bewegen;	Verwaltungs- und Vermögenshaushalt hieß es zu „kameralen“ Zeiten, daher jetzt Streichung.
12	**§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrates** 4.5 Jagd- und Fischwasserverpachtung im Benehmen mit der Stadt	**§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrates** 4.5 ~~Jagd- und~~ Fischwasserverpachtung im Benehmen mit der Stadt	Die Jagdverpachtung ist zu streichen, da durch § 15 IV Satz 4 JWMG die Jagdgenossenschaft zuständig ist.